



1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Neu: Projektaufruf ESF-Förderinstrument 9b

Am 01.08.2019 wurde der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für Projekte zur Durchführung von Alphabetisierungsangeboten für funktionale Analphabeten/innen in Lernhäusern von Berliner Volkshochschulen – Instrument 9b veröffentlicht. Die Projektanträge sind bis zum **15.10.2019** im zentralen IT-System zu stellen. Die Projekte können frühestens ab 01.02.2020 beginnen.

Alle anderen aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) bzw. aktuelle Ausschreibungen (Angebote) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter: <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>.

Einreichungstermine 2019:

Für das **Förderinstrument 3** – Qualifizierung von Beschäftigten in technologisch innovativen Bereichen ist eine Antragstellung laufend möglich. Anträge sind gemäß Förder- und Prüfhandbuch, Version 3.1 i.d.R. 10 Wochen, mindestens jedoch acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen.

Für das **Förderinstrument 4** – „Qualifizierung Kulturwirtschaft – KuWiQ“ ist die nächste Möglichkeit zur Einreichung eines Projektvorschlages der **15.09.2019** mit möglichem Projektstart ab 01.11.2019.

Für das **Förderinstrument 9a** – Alphabetisierungsangebote für funktionale Analphabeten/innen erfolgte ein neuer Aufruf am 29.05.2019. Zweiter Schlusstermin für die Absendung eines Förderantrages ist der **15.09.2019** bei möglichem Projektbeginn ab 01.01.2020.

Für das **Förderinstrument 11** – Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen können Projektanträge bis **30.09.2019** für einen Projektbeginn frühestens ab 01.01.2020 gestellt werden.

Achtung: Durch die Omnibus-Verordnung ist die Anwendung der 40%-Pauschale auch bei Kofinanzierung durch die Teilnehmereinkünfte möglich.

Für das **Förderinstrument 12** – Bürgerschaftliches Engagement können Projektanträge bis **30.10.2019** für einen Projektbeginn frühestens ab 01.02.2020 gestellt werden.

Achtung: Durch die Omnibus-Verordnung ist die Anwendung der 40%-Pauschale auch bei der Kofinanzierung durch die Teilnehmereinkünfte möglich.

Für das **Förderinstrument 23c** – „Jugend – Freiwillig – Kultur (JFK)“ können Projektanträge bis zum **15.09.2019** mit möglichem Projektstart ab 01.11.2019 eingereicht werden.

Für die zügige Prüfung der Förderanträge ist es wünschenswert, Anträge schon vor dem Schlusstermin abzusenden.

2. Förder- und Prüfhandbuch

Zum 31.07.2019 hat die ESF-Verwaltungsbehörde das Förder- und Prüfhandbuch aktualisiert. Die Version 3.1 des Förder- und Prüfhandbuches wurde am 02.08.2019 veröffentlicht und ist als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den ESF im Land Berlin ab sofort verbindlich anzuwenden. Das Dokument finden Sie im zentralen IT-System unter/Akten/Öffentliche Medien/ESF-Dokumente.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über einige wesentliche instrumentenübergreifende Änderungen. Bitte schauen Sie sich trotzdem das aktualisierte Handbuch in Gänze an.



1. *Einfügung der Ebene „entsendende Unternehmen“ bei Pkt. 6.6 EU-Beihilferecht*

Sobald ein TLN angibt, dass er beschäftigt ist, ist zu erfragen, ob der Arbeitgeber für die Zeit der Projektteilnahme eine Freistellung gewährt hat. Wird dies bejaht, wäre der Arbeitgeber ein „entsendendes Unternehmen“, das von der Qualifizierung seines Arbeitnehmers „profitiert“. In diesem Fall sind Beihilfe-Regelungen anzuwenden. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem jeweiligen Projektbearbeiter ab.

2. *Nennung der Bewilligungsstelle unter Pkt. 9.4 wurde gestrichen*

Die TLN-bezogenen Datensets werden in Verbindung mit Vor- und Zunamen ausschließlich beim Projektträger gespeichert. Die Bewilligungsstelle bzw. andere Prüfinstanzen haben nur im Rahmen der (stichprobenartigen) Kontrollen das Recht und die Pflicht zur Einsichtnahme.

3. *Ergänzung im Zusammenhang mit bei der Antragsstellung vorzulegenden Dokumenten bei Modul A, Pkt.4*

Der Träger wurde verpflichtet, bei der Antragsstellung entweder ein Organigramm der Institution oder einen vergleichbaren Nachweis vorzulegen (ist u.a. Grundlage für die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot).

4. *Zulässigkeit einer Hochrechnung bei der Ermittlung von Stundensätzen bei Modul C1.1, Pkt. c*

5. *Präzisierung der Bestimmungen hinsichtlich der Mietkosten bei Modul G, Pkt. 3.1*

Nur die Nettokaltmiete ist förderfähig. Die Mietnebenkosten sind aus der Pauschale zu finanzieren.

6. *Änderungen der Anlage 4.2 („Prüfung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen“)*

Die Checkliste für die Zuordnung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen wurde gekürzt. Die zweite Prüfzielfrage „Ist die herausgehobene Bedeutung für den Einsatz und die Unabdingbarkeit der Person ausreichend dokumentiert und konsistent begründet“ mit ihren 3 Teilprüfzielfragen wurde aus der Anlage gestrichen. Nur die bisherige erste Teilprüfzielfrage aus diesem Block wurde in den ersten Block integriert.

3. Information zu Vergaben

Mit den MonatsNEWS Juli wurden Sie über die geänderten Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen informiert. Entgegen unserer Erwartungen wurden diese Vorgaben im aktualisierten Förder- und Prüfhandbuch vom 31.07.2019 in der Anlage 4.3 des Handbuches nicht berücksichtigt.

4. Erreichbarkeit am 30.08.2019

Am Freitag, den 30.08.2019, nehmen alle Mitarbeiter/-innen der EFG an einer ganztägigen Schulung der ESF-Verwaltungsbehörde teil. Ihre Anrufe werden durch das Sekretariat entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mails erst ab 02.09.2019 beantwortet werden können.

Ihr EFG-Team